

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.10.2025

Einführung eines Digitalchecks in der Freien Hansestadt Bremen

A. Problem

Die Digitalisierung ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie verringert den Bürokratieaufwand, beschleunigt Prozesse und optimiert sie. Bürger*innen und Unternehmen erwarten zeit- und ortsungebundene digitale Verwaltungsangebote. Gemäß § 1a Abs. 1 S. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Dafür braucht es neben technischen und organisatorischen Maßnahmen digitaltaugliches Recht. Mit Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der SPD „Digitalisierung der Verwaltung – nicht nur prüfen, sondern umsetzen“ vom 18. Juni 2024 (Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drucksache 21/629), dem die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2024 zugestimmt hat, wurde der Senat aufgefordert, bei Gesetzentwürfen einen Digitalcheck in der Freien Hansestadt Bremen einzuführen.

B. Lösung

Die Einführung eines Digitalchecks dient dem Ziel, digitaltaugliches Recht zu schaffen und damit Vollzugsvereinfachungen zu erreichen. Das Vorhaben trägt dem Begehren der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) Rechnung. Der Digitalcheck zählt vollumfänglich auf die Ziele der Modernisierungsagenda des Bundes ein, die gemeinsam mit der Modernisierungsagenda der Länder zu einer effektiven und bürokratieoptimierten Verwaltung beitragen sollen. Der als Anlage 1 beigefügte Leitfaden beschreibt den Digitalcheck und leitet die Verfasser*innen von Regelungen – die Legist*innen – in den Ressorts bei der Durchführung des Digitalchecks an. Diese sollen bei der Erarbeitung von (Neu-)Regelungen und bei der Änderung bestehender Regelungen deren Digital-

Auglichkeit von Beginn an in den Blick nehmen. Regelungen müssen offen für eine digitale Ausgestaltung von Verwaltungsprozessen sein. Digitalisierungshemmnisse sollen von Beginn an erkannt und vermieden bzw. sukzessive abgebaut werden. Zudem sollen Digitalisierungspotenziale erkannt und genutzt werden.

Mit der Einführung eines Digitalchecks in der Freien Hansestadt Bremen werden die Ressorts durch Senatsbeschluss verpflichtet, Regelungsvorhaben anhand des als Anlage 1 beigefügten Leitfadens zu prüfen und bei der Erarbeitung und Änderung von Regelungen die Prinzipien für digitaltaugliche Regelungen – digitale Kommunikation, Wiederverwendung von Daten, Datenschutz und Informationssicherheit, Eindeutigkeit und Klarheit, automatisierte Sachbearbeitung – zu beachten. Darüber hinaus gibt der Digitalcheck methodische Anleitungen, z.B. zur Visualisierung von Prozessen. Der Digitalcheck gilt für alle von ihm erfassten Regelungsvorhaben (Gesetze und Verordnungen, siehe hierzu Anhang 1 „Digitalcheck für die Freie Hansestadt Bremen“, unter Ziff. I. 4., S. 4), die ab dem Zeitpunkt des Senatsbeschlusses begonnen werden. Für alle bereits davor begonnenen Regelungsvorhaben findet der Digitalcheck keine Anwendung.

C. Alternativen

Es werden insbesondere im Hinblick auf den o.g. Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 19./20. Juni 2024 keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Zusätzliche direkte finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Einführung des Digitalchecks nicht.

Die Pflicht, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, ergibt sich nicht aus dem Digitalcheck, sondern unmittelbar aus § 1 a Abs. 1 S. 1 OZG. Aus dem Digitalcheck und der Gestaltung digitaltauglichen Rechts können Projekte folgen, die diesem gesetzlichen Auftrag entsprechen. Hieraus resultierende Kosten werden im Rahmen dieser Projekte zu beziffern sein.

Ggf. fallen Kosten für die Beschaffung einer Visualisierungssoftware an.

Signifikante personalwirtschaftliche Effekte entstehen nicht, ein höherer Personalaufwand wird sich bei der Beratung hinsichtlich der Prozessanalyse sowie der Beratung

der digitalen Tauglichkeit ergeben.

Digitalisierungsvorhaben in der Verwaltung können geschlechtsdiskriminierend wirken, wenn sie unreflektiert an vermeintlich neutralen Lebensrealitäten ausgerichtet sind und dabei strukturelle Unterschiede in Zugang, Zeitressourcen, digitaler Kompetenz oder Sorgeverantwortung nicht berücksichtigen.

Die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen verändert deren Zugänge. Bei deren Planung und Umsetzungen von Digitalisierungsvorhaben müssen daher geschlechterspezifische Lebenslagen, Zugangsvoraussetzungen oder Nutzungsgewohnheiten berücksichtigt werden, um bestehende Ungleichheiten nicht zu reproduzieren und zu verstärken.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit den Ressorts und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) abgestimmt. Da sich der Senatsbeschluss auf Landesrecht (Gesetze und Verordnungen) bezieht, ist die Stadtgemeinde Bremerhaven nicht betroffen und verweist im Übrigen auf ihr Recht der Selbstverwaltung.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach Beschlussfassung im Senat nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Einführung eines Digitalchecks für die Freie Hansestadt Bremen in Form des als Anlage 1 beigefügten Leitfadens und die verbindliche Durchführung des Digitalchecks durch die Ressorts für alle Gesetzes- bzw. Ordnungsverfahren, die ab dem Zeitpunkt dieses Senatsbeschlusses begonnen werden.

2. Der Senat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zur Einführung eines Digitalchecks in der Freien Hansestadt Bremen.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 14. Oktober 2025**

Einführung eines Digitalchecks in der Freien Hansestadt Bremen

Die Digitalisierung ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie verringert den Bürokratieaufwand, beschleunigt Prozesse und optimiert sie. Bürger*innen und Unternehmen erwarten zeit- und ortsungebundene digitale Verwaltungsangebote. Gemäß § 1a Abs. 1 S. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Dafür braucht es neben technischen und organisatorischen Maßnahmen digitaltaugliches Recht.

Mit Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der SPD „Digitalisierung der Verwaltung – nicht nur prüfen, sondern umsetzen“ vom 18. Juni 2024 (Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drucksache 21/629), dem die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 19./20. Juni 2024 zugestimmt hat, wurde der Senat aufgefordert, bei Gesetzentwürfen einen Digitalcheck in der Freien Hansestadt Bremen einzuführen.

Die durch Beschluss des Senats am 14.10.2025 erfolgte Einführung eines Digitalchecks dient dem Ziel, digitaltaugliches Recht zu schaffen, und trägt dem Begehren der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) Rechnung. Der für die Ressorts durch Senatsbeschluss verbindliche Digitalcheck leitet die Verfasser*innen von Regelungen – die Legist*innen – mittels eines Leitfadens bei der Erarbeitung digitaltauglicher Regelungen an. Digitalisierungshemmnisse sollen so von Beginn an erkannt und vermieden bzw. sukzessive abgebaut werden. Zudem sollen Digitalisierungspotenziale erkannt und genutzt werden.

Beschlussempfehlung:

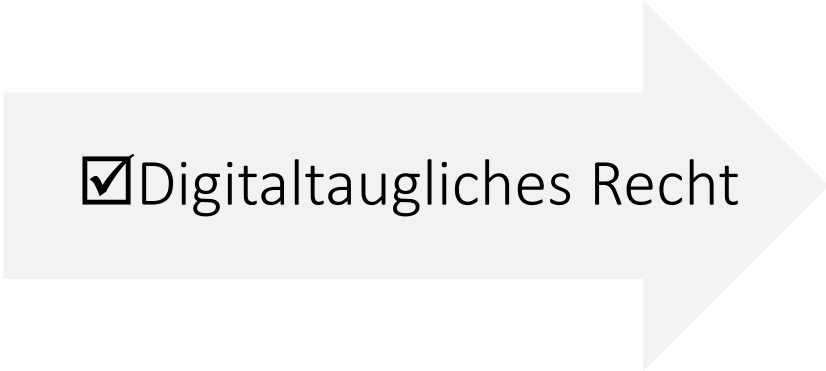
Kenntnisnahme



Geänderte Fassung nach Ressortstellungen

Digitalcheck für die Freie Hansestadt Bremen

Leitfaden für die Gestaltung digitaltauglicher Regelungen



☑ Digitaltaugliches Recht

Inhalt

I.	Einleitung.....	2
1.	Was ist der Digitalcheck?	2
2.	Was ist Interoperabilität?.....	3
3.	Wer führt den Digitalcheck durch?	4
4.	Für welche Vorhaben ist der Digitalcheck vorgesehen?	4
5.	Zeitpunkt der Prüfung?	4
6.	Ist der Digitalcheck verpflichtend?.....	4
7.	Leitfaden Digitalcheck als lebendes Dokument	4
II.	Der Digitalcheck.....	5
1.	Vorprüfung	5
a.	Digitalbezug	5
b.	Grenzüberschreitende Relevanz und Interoperabilitätsanforderungen.....	6
2.	Gestaltung digitaltauglicher Regelungen	6
a.	Erfassen des Ist-Zustandes	6
b.	Verbindliche Visualisierung	7
	Arten der Visualisierung	7
	Werkzeuge.....	8
c.	Einbeziehung von Nutzenden, Betroffenen und weiterer Expertise	9
d.	Einhaltung der 5 Prinzipien für digitaltaugliche Regelungen	9
	Prinzip 1: Digitale Kommunikation	9
	Prinzip 2: Wiederverwendung von Daten	10
	Prinzip 3: Datenschutz und Informationssicherheit	11
	Prinzip 4: Eindeutigkeit und Klarheit	11
	Prinzip 5: Automatisierte Sachbearbeitung	12
3.	Technische Umsetzbarkeit: Nutzung vorhandener Infrastrukturen	12
4.	Dokumentation.....	13
III.	Kurzcheck.....	14

I. Einleitung

1. Was ist der Digitalcheck?

Die Digitalisierung ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie verringert den Bürokratieaufwand, beschleunigt Prozesse und optimiert sie. Bürger*innen und Unternehmen erwarten zeit- und ortsungebundene digitale Verwaltungsangebote. Gemäß § 1a Abs. 1 S. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.¹ Dafür braucht es neben Technik und Organisation auch digitaltaugliches Recht.

Recht muss fit für die digitale Zukunft werden!

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Verfasser*innen von Gesetzen und Verordnungen – die Legist*innen – bei der Erstellung und Anpassung von Regelungen von Anfang an deren Digitaltauglichkeit im Blick haben. Regelungen, die offen sind für die Digitalisierung, ermöglichen eine digitale Ausgestaltung von Verwaltungsprozessen (z.B. die digitale, medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung einer bestimmten Leistung). Zudem sollen Digitalisierungshemmnisse von Beginn an vermieden werden.

Statt z.B. die Beibringung von Nachweisen oder die Eingabe von Daten durch Bürger*innen oder Unternehmen vorzusehen, ermöglicht eine digitaltaugliche Regelung den Abruf der Nachweise bzw. Daten aus bestehenden Registern. Bürger*innen oder Unternehmen müssen diese nicht mehrfach eingeben – nicht sie, sondern die Daten „laufen“ (sog. „Once-Only-Prinzip“).

Hier setzt der Digitalcheck an. Er dient der Gestaltung digitaltauglicher Regelungen. Legist*innen werden für die rechtlichen, organisatorischen, semantischen und technischen Anforderungen der Digitalisierung sensibilisiert. Der vorliegende Leitfaden hilft ihnen, den Digitalcheck Schritt für Schritt durchführen und Regelungen digitaltauglich zu gestalten.

So gehen Sie vor:

01 Vorprüfung

02 Gestalten digitaltauglicher Regelungen

03 Technische Umsetzbarkeit prüfen

04 Dokumentation

¹ Regelungen im Bereich der Digitalisierung ergeben sich aus (digital-) spezifischen Gesetzen wie dem Onlinezugangsgesetz oder dem E-Government-Gesetz, sie können sich aber auch aus einzelnen Bestimmungen in Verfahrensgesetzen wie

dem Verwaltungsverfahrensgesetz (z. B. § 3 a VwVfG) oder der Abgabenordnung (z.B. § 122 a AO) oder in Fachgesetzen (z.B. §§ 9 Absatz 2, 25 BEEG, § 108a Absatz 1, §§ 106 ff. SGB IV) sowie aus dem Europarecht (z. B. SDG-VO, DSGVO) ergeben.

2. Was ist Interoperabilität?

Bürger*innen und Unternehmen erwarten hochwertige, nutzerfreundliche und digitalisierte öffentliche Dienste. Dabei funktioniert die Bereitstellung digitalisierter öffentlicher Dienste oftmals nicht isoliert. Häufig müssen z.B. Daten zwischen verschiedenen Behörden ausgetauscht werden.²

Damit Verwaltungsverfahren national oder grenzüberschreitend durchgeführt werden können, müssen z. B. die jeweiligen Behörden oder die zu Grunde liegende Informationstechnik miteinander in den Austausch treten können. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung gemeinsamer Standards. Dies gilt nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Bereich grenzüberschreitender Verwaltungsverfahren innerhalb der Europäischen Union.

Interoperabilität ermöglicht es, Verwaltungsprozesse im nationalen und europäischen Rahmen digital zu gestalten und das Once-Only-Prinzip zu verwirklichen!

Gemäß dem Politikprogramm der EU für die digitale Dekade sollen im Jahr 2030 wesentliche öffentliche Dienste zu 100 % online abgewickelt werden.³

Mit der seit dem 12. Juli 2024 geltenden Verordnung für ein interoperables Europa⁴ hat der

europäische Gesetzgeber für die Verwirklichung grenzüberschreitender digitaler Verwaltungsprozesse einen rechtlichen Rahmen geschaffen. Netz- und Informationssysteme⁵, die für öffentliche Dienste in der Union verwendet werden, sollen damit gestärkt werden. Öffentliche Verwaltungen in der Union sollen zusammenarbeiten können und öffentliche Dienste grenzüberschreitend funktionieren. Dabei bleiben die Verwaltungen souveräne Akteure auf allen Regierungsebenen.⁶

Die Verordnung adressiert in diesem Zusammenhang auch Behörden. Seit dem 12. Januar 2025 müssen diese vor einer Entscheidung über neue oder wesentlich geänderte verbindliche Anforderungen⁷ eine Interoperabilitätsbewertung durchführen (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 2). Dies gilt, wenn grenzüberschreitende Verwaltungsdienste Gegenstand des Vorhabens sind. Beispiele sind Führerscheine oder Berufsqualifikationen, die grenzüberschreitend verwendet werden. Zur Anerkennung dieser Nachweise ist ein Austausch von Daten erforderlich und die Einhaltung harmonisierter Standards Voraussetzung. Weitere Beispiele sind das digitale COVID-Zertifikat der EU, das das Reisen auch während der Corona Pandemie ermöglichen sollte⁸, oder der Informationsaustausch in Bezug auf Steuern, Zölle,

² Vgl. auch: <https://interoperable-europe.ec.europa.eu/interoperable-europe/interoperable-europe-act>, am 25.06.2025

³ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de, am 25.06.2025

⁴ Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R0903>, am 25.06.2025

⁵ Zum Begriff siehe Art. 2 Nr. 3 der Verordnung für ein interoperables Europa

⁶ Erwägungsgrund 1 der Verordnung für ein interoperables Europa.; siehe auch: <https://interoperable-europe.ec.europa.eu/interoperable-europe/interoperable-europe-act>

⁷ Gemäß Erwägungsgrund 18 der Verordnung für ein interoperables Europa umfassen verbindliche Anforderungen alle Verpflichtungen, Verbote, Bedingungen, Kriterien oder Beschränkungen rechtlicher, organisatorischer, semantischer oder technischer Art z. B. in einem Gesetz, einer Verwaltungsvorschrift oder in einem anderen amtlichen Dokument.

⁸ Siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate_de, am 25.06.2025.

die Vergabe öffentlicher Aufträge und das Handelsregister.⁹

Der Begriff „grenzüberschreitende Interoperabilität“ ist definiert als „die Fähigkeit von Einrichtungen der Union und öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten, durch Daten-, Informations- und Wissensaustausch mittels digitaler Prozesse — unter Einhaltung der mit einer derartigen grenzüberschreitenden Interaktion verbundenen rechtlichen, organisatorischen, semantischen und technischen Anforderungen — miteinander zu interagieren“.¹⁰

Der Digitalcheck bezieht im Hinblick auf die gegenständlichen Regelungen diesen Aspekt mit ein und gibt weiterführende Hinweise.

3. Wer führt den Digitalcheck durch?

Die Durchführung des Digitalchecks obliegt dem Ressort, das die Regelungen verfasst. Vor allem Legist*innen werden in der Praxis mit dem Digitalcheck befasst sein.

Es gilt:

Die Ressorts wenden bei jedem Regelungsvorhaben den Digitalcheck in der jeweils aktuellsten Version an!

4. Für welche Vorhaben ist der Digitalcheck vorgesehen?

Erfasst sind Gesetze und Verordnungen („Regelungsvorhaben“). Der Digitalcheck ist sowohl bei Neuregelungen als auch bei wesentlichen Änderungen bestehender Regelungen durchzuführen. Von der Durchführung des Digitalchecks darf in Ausnahmefällen abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würde oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen.

Gesetze und Verordnungen unterliegen dem Digitalcheck!

5. Zeitpunkt der Prüfung?

Um die Aspekte der Digitalisierung effektiv zu berücksichtigen, ist der Digitalcheck bereits zu Beginn des Regelungsvorhabens durchzuführen. Bereits bei den ersten Vorüberlegungen, d.h. zu Beginn der Arbeiten an einem Vorhaben, spätestens aber mit den ersten Formulierungen eines Regelungstextes, ist mit der Durchführung des Digitalchecks zu beginnen.

Beginnen Sie so früh wie möglich mit dem Digitalcheck!

6. Ist der Digitalcheck verpflichtend?

Der Digitalcheck ist verpflichtend. Der Senat hat seine verbindliche Durchführung beschlossen [Hinweis auf Senatsbeschluss und Vorlage wird hier eingefügt].

Der Digitalcheck ist verbindlich!

7. Leitfaden Digitalcheck als lebendes Dokument

Der vorliegende Leitfaden versteht sich als lebendes Dokument, das ständig weiterentwickelt wird. Sollten Sie Fragen, Ideen oder Hinweise für eine Verbesserung haben, kontaktieren Sie uns gerne über referat40@finanzen.bremen.de.

⁹ Siehe Erwägungsgrund 6 der Verordnung für ein interoperables Europa

¹⁰ Zum Begriff grenzüberschreitende Interoperabilität siehe Art. 2 Nr. 1 der Verordnung für ein interoperables Europa

II. Der Digitalcheck

Mit Hilfe der folgenden Prüfung stellen Sie zunächst fest, ob ein Digitalbezug besteht, und erarbeiten ggf. digitaltaugliche Regelungen. Bedenken Sie dabei, dass nur digitaltaugliche Regelungen einen einfachen und wirkungsorientierten Verwaltungsvollzug ermöglichen. Digitale Möglichkeiten sollen im Hinblick auf alle Beteiligten und unter Berücksichtigung der Nutzer*innenperspektive ausgeschöpft werden. Beteiligte können Bürger*innen, die Verwaltung, Unternehmen und weitere Organisationen wie Vereine sein.

1. Vorprüfung

Die Vorprüfung ist zu Beginn der Arbeiten an einem Regelungsvorhaben durchzuführen.

a. Digitalbezug

Zu Beginn des Digitalchecks und im Rahmen der Vorprüfung finden Sie heraus, wie Ihr Regelungsvorhaben möglichst vollständig digital umgesetzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn ein Prozess nach der Umsetzung der betreffenden Regelungen ganz oder zumindest teilweise durch ein IT-System abgebildet werden kann.¹¹

Prüffragen:

- ☐ Ist ein Prozess betroffen, der digitalisiert oder automatisiert werden könnte oder der bereits Gegenstand eines Digitalisierungsvorhabens ist?
- ☐ Betrifft der Regelungsgegenstand ein Verwaltungsverfahren, das bereits digitalisiert wurde oder künftig digitalisiert werden kann?

- ☐ Betrifft die Regelung die Interaktion mit Dritten, wie z.B. Bürger*innen, Unternehmen oder anderen Organisationen?
- ☐ Betrifft die Regelung die Kommunikation zwischen den Prozessbeteiligten?
- ☐ Sieht die Regelung das Erheben oder den Austausch von Daten bzw. Nachweisen vor oder könnte dies zur Umsetzung des Regelungsvorhabens erforderlich sein?
- ☐ Dient die Regelung der Anpassung oder Neuentwicklung einer IT-Lösung oder besteht ein Bezug zu einer solchen?
- ☐ Gibt es bereits eine Datensammlung oder ein Register, aus dem ich die Informationen abrufen könnte?

Sollten Sie eine oder mehrere dieser Fragen bejahen können, besteht ein Digitalbezug. Die Regelungen sind digitaltauglich zu gestalten! 

Beispiele Digitalbezug:

- Eine Verfahrensabwicklung, z.B. eine Antragstellung, ist digital umsetzbar, z.B. durch einen Online-Antrag oder die Durchführung eines Identitätsnachweises im Online-Verfahren.
- Ein Formular zur Abgabe einer Erklärung wird ausgefüllt, z.B. im Rahmen von ELSTER, also die Abgabe der Steuererklärung.
- Es werden Daten aus einem Register abgefragt, z.B. aus dem Melderegister.
- Es werden Daten in einem automatisierten Abrufverfahren übermittelt (z.B. übermittelt die Datenstelle der Rentenversicherung den Familienkassen - in einem automatisierten Abrufverfahren - Daten zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld, § 68 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG)).

¹¹ Unter IT-Systemen werden hier technische Lösungen verstanden, die aus Hardware (wie Computer, Kartenlesegeräte, Router) und Software (Programmen wie ELSTER oder Word, Webseiten oder Apps) bestehen, um Informationen zu speichern,

zu verarbeiten oder zu übertragen. Vgl.: <https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/vorpruefung/it-system, am 25.06.2025>.

- Es werden Daten elektronisch abgefragt und übermittelt (z.B. kann die Datenstelle der Rentenversicherung im Auftrag der Elterngeldstelle im Rahmen des Elterngeldantrags in bestimmten Fällen die Entgeltbescheinigungsdaten bei den Arbeitgebern abfragen und an die beauftragende Behörde übermitteln, siehe § 9 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) i.V.m. § 108 a SGB IV).

Siehe u.a. zur Vorprüfung auch die digitale Hilfestellung des Bundes für Legist*innen unter: <https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de>.

b. Grenzüberschreitende Relevanz und Interoperabilitätsanforderungen

Wie oben dargestellt sollen Einrichtungen der EU und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten fähig sein, innerhalb der Europäischen Union effektiv zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Ziel ist die Bereitstellung von digitalen öffentlichen Dienstleistungen nicht nur innerhalb der Mitgliedstaaten, sondern über Länder-, Sektor- und Organisationsgrenzen hinweg. Interoperabilität und Digitalbezug sind also eng miteinander verknüpft.

Ist für ein Regelungsvorhaben eine EU-Interoperabilitätsbewertung durchzuführen, so hat es automatisch auch einen Digitalbezug!

Ob zusätzlich zum Digitalcheck eine EU-Interoperabilitätsbewertung durchzuführen ist, richtet sich nach der EU-Verordnung für ein interoperables Europa.¹²

Prüffrage:

- ☐ Ist vorgesehen, dass Daten und Informationen zwischen Verwaltungen von EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht werden?

Sollten Sie diese Fragen bejahen, besteht ein Digitalbezug. Zudem ist eine EU-Interoperabilitätsbewertung durchzuführen.¹³

Weiterführende Informationen:

Die Einhaltung von EU-Interoperabilitätsstandards hilft, das Ziel des grenzüberschreitenden Angebots digitaler öffentlicher Dienstleistungen zu verwirklichen. Der Europäische Interoperabilitätsrahmen (European Interoperability Framework, kurz EIF) enthält Empfehlungen und Hinweise für eine Verbesserung der Interoperabilität (abrufbar in englischer Sprache unter: <https://interoperable-europe.ec.europa.eu/collection/nifo-national-interoperability-framework-observatory/1-introduction-european-interoperability-framework>).

(Vgl. dazu auch <https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/vorpruefung>).

2. Gestaltung digitaltauglicher Regelungen

a. Erfassen des Ist-Zustandes

Das Erfassen des Ist-Zustandes eines Prozesses oder Sachverhaltes gibt Ihnen einen sicheren Einstieg für die Gestaltung digitaltauglicher Regelungen. Ermitteln Sie den Ist-Zustand ggf. unter Hinzuziehung von zuständigen Akteur*innen. Damit sind nicht nur diejenigen Personen gemeint, die an der praktischen Umsetzung des

unter Verwendung des in Artikel 6 genannten Europäischen Interoperabilitätsrahmens als Unterstützungsinstrument;

b) die Interessenträger, für die die verbindlichen Anforderungen von Belang sind;

c) die in Artikel 7 genannten Lösungen für ein interoperables Europa, die die Umsetzung der verbindlichen Anforderungen unterstützen.“

¹² S.o.

¹³ Siehe zur dann erforderlichen Interoperabilitätsbewertung Art. 3 Abs. 2 der Verordnung: „(2) Im Rahmen einer Interoperabilitätsbewertung wird in geeigneter Weise Folgendes ermittelt und bewertet:

a) die Auswirkungen der verbindlichen Anforderungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität,

Regelungsvorhabens beteiligt sein werden. Wichtig sind auch diejenigen, die das Regelungsergebnis in die Praxis umsetzen müssen, also die Menschen im Verwaltungsvollzug. Dies können z.B. Expert*innen sein, die eine Software für die Digitalisierung des gegenständlichen Prozesses programmieren, Mitarbeitende in Behörden, die ein bestimmtes Fachverfahren nutzen, oder Stellen, die betroffene Register führen. In den Ressorts kann sich auch ein Austausch mit den zuständigen OZG-Koordinator*innen anbieten.

Ermitteln Sie neben den am Prozess bzw. am Sachverhalt beteiligten Personen oder Stellen auch die Aufgaben und Abläufe bezüglich des Ist-Zustandes. Hier können Sie die an der Umsetzung beteiligten Akteur*innen hinzuziehen, um den Ist-Zustand vollständig zu verstehen und gleichzeitig in den Austausch mit denjenigen zu kommen, die Expertise für die Digitalisierung von Prozessen mitbringen. Erfassen Sie gemeinsam die IT-Systeme, die ggf. in den ermittelten Prozessen verwendet werden.

Konzentrieren Sie sich zunächst auf die Erfassung des Status Quo.

Nutzen Sie außerdem das im Folgenden beschriebene Hilfsmittel der Visualisierung!

b. Verbindliche Visualisierung

Bei der Gestaltung digitaltauglicher Regelungen, insbesondere auch beim Erfassen des Ist-Zustandes des dem Regelungsvorhaben zu Grunde liegenden Sachverhalts, kommt der Visualisierung eine besondere Bedeutung zu. Sie hilft nicht nur, komplexe Sachverhalte bzw. Prozesse zu strukturieren und erfassbar zu machen. Vielmehr werden Zusammenhänge, wie

z.B. Datenflüsse, sichtbar. Digitalisierungshemmnisse, wie z.B. Medienbrüche, uneinheitlich gebrauchte Rechtsbegriffe oder zu vermeidende Schriftformerfordernisse, werden leichter erkannt.

Bei der Visualisierung stehen Ihnen sowohl verschiedene Arten der Darstellung als auch verschiedene Werkzeuge zur Verfügung.

Arten der Visualisierung

Die gegenständlichen Sachverhalte und Prozesse können dargestellt werden durch:

- sog. Nutzerreisen¹⁴
- Entscheidungsbäume
- Datenflüsse

Die Darstellung erfolgt am einfachsten über ein Flussdiagramm. Beginnen Sie die Visualisierung dabei mit einer Skizzierung der wichtigsten Abläufe. Unterteilen Sie diese anschließend weiter.



Notieren Sie:

Wer ist beteiligt? Die beteiligten Personen oder Stellen (z.B. Bürger*innen, Unternehmen, Behörden, sonstige öffentliche Einrichtungen, IT-Systeme usw.)

Was passiert? Die Aktionen in einem Sachverhalt bzw. Prozess (z. B. Antragstellung, Übermittlung von Daten, Einreichen oder Austausch von Nachweisen)

Wann passiert etwas und was ist der Auslöser? Die Zeitpunkte der erfolgenden Aktionen (was passiert wann, welche zeitlichen und prozessualen Abhängigkeiten gibt es)

¹⁴ Zur Nutzerreise und zum Begriff siehe auch „Nutzerzentrierung im OZG“: „Eine sogenannte "Nutzerreise" meint den Weg, den Nutzerinnen und Nutzer einer Webseite per Mausklick zurücklegen, um an ihr Ziel zu gelangen – zum Beispiel, um eine bestimmte Information oder ein Formular zu finden. Ziel ist es, die "Nutzerreise" möglichst logisch,

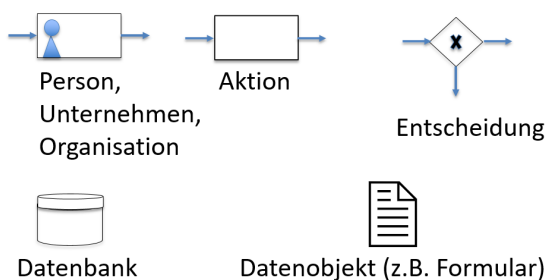
verständlich und hilfreich zu gestalten.“ (abrufbar unter: <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-grundlagen/nutzerzentrierung/info-nutzerzentrierung-node.html>, am 25.06.2025.

Wo passiert etwas? Ort der Aktion (z.B. vor Ort, in einer Datenbank, online)

Warum passiert etwas? Grund der Aktion (z. B. Rechtsvorschrift ggf. unter Hinweis auf die einschlägige Regelung, Bedingung, Zeitablauf)

Wie passiert etwas? (z.B. manuell, analog, automatisch, digital)

Beginnen Sie ggf. einfach mit „Zettel und Stift“. Dabei können Sie folgende Elemente nutzen:



(Vgl.: Hilfestellungen, um ein digitaltaugliches Regelungsvorhaben zu erarbeiten, Version 1.3 – 07.05.2024)¹⁵,

Für die Darstellung sollte die Anwendung standardisierter Methoden oder Symbole erfolgen. Die Kompetenzstelle Prozessmanagement beim Senator für Finanzen (Referat 34) hat hierfür verschiedene Standards veröffentlicht, die bei der Visualisierung eine Hilfestellung bieten können: <https://pm-pzm.hb.intra/standards/pzm-standards-20630>.

Die für das Programm „viflow“ dargestellten Symbole können auch unabhängig von der Nutzung des Programms eine gute Grundlage für die Visualisierung bieten. Auffindbar sind diese in den „Standards zur Prozessmodellierung“,

abrufbar unter: <https://pm-pzm.hb.intra/standards/pzm-standards/modellierungsstandard-21246>

Darüber hinaus bietet das Programm „Visio“ verschiedene Schablonen zur Erstellung von Flussdiagrammen.¹⁶

Werkzeuge

Als Werkzeuge für eine Visualisierung stehen Ihnen in der Freien Hansestadt Bremen die Software PowerPoint und in einigen Fällen auch die Software „viflow“ oder „Visio“ zur Verfügung. Für die Erarbeitung kann aber auch eine einfache Visualisierung mit „Zettel und Stift“ z.B. ein guter Einstieg sein. Dies kann v.a. dann sinnvoll sein, wenn gemeinsam mit den umsetzenden Akteur*innen bei komplexen Sachverhalten ein erster Einstieg gesucht wird.

Auf Bundesebene bietet die Darstellung zur Unternehmensregisterverordnung ein gutes Beispiel für eine Visualisierung mit PowerPoint:

<https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/beispiele/regelungen/identifikation-der-nutzer-unternehmensregisterverordnung-urv>

Weitere Beispiele aus der Praxis:

Einen guten Einstieg mit weiteren Hinweisen zur Visualisierung auf Bundesebene finden Sie für bundesrechtliche Regelungen unter: <https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/methoden/ablaeufe-aufgaben-erfassen>.

¹⁵ abrufbar unter: <https://www.digitale-verwaltung.de/Shared-Docs/downloads/Webs/DV/DE/digitalcheck-hilfestellungen.pdf?blob=publicationFile&v=5>, am 25.06.2025.

¹⁶ Siehe dazu auch die AFZ-Kursmappe „Erstellen von grafischen Übersichten mit VISIO“, abrufbar unter: <https://www.afz.bremen.de/it-kompetenz/office/visio-17573>, am 25.06.2025. Weiter-

führende Informationen im Bereich der Prozessidentifikation aber auch zur Digitalisierung von Prozessen gibt das Organisationshandbuch des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Kapitel 2.3, abrufbar unter: https://www.orghandbuch.de/Webs/OHB/DE/Organisationshandbuch-NEU/2_Organisationsmanagement/2_3_Prozesse/prozesse-node.html, am 25.06.2025.

Weitere Beispiele im Bereich des Bundesrechts finden Sie hier:

<https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/beispiele/visualisierungen>

Als Visualisierungsbeispiel, das Gegenstand einer entsprechenden Drucksache geworden ist, finden sie die Visualisierung zum Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht in der Anlage zu BR-Drucksache 323/24 vom 24.05.2024 (Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, S. 8 ff.): https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0201-0300/232-24.pdf?__blob=publicationFile&v=1

c. Einbeziehung von Nutzenden, Betroffenen und weiterer Expertise

Kommen Sie mit denjenigen ins Gespräch, die das Regelungsvorhaben umsetzen, also mit den umsetzenden Akteur*innen.

Diese können Ihnen nicht nur beim Erfassen des Ist-Zustandes, sondern auch im weiteren Verfahren mit ihren Erfahrungen zu Seite stehen.

Beziehen Sie außerdem diejenigen ein, die von der Umsetzung betroffen sein werden, z.B. diejenigen, die ein System, bspw. zur Beantragung einer Leistung, nutzen werden. Dies können Bürger*innen, Unternehmen, Organisationen oder andere Behörden sein. Betrachten Sie das Regelungsvorhaben dabei immer auch aus der Perspektive dieser Nutzenden.

Lassen Sie sich ggf. von Expert*innen beraten.

Profitieren Sie vom Wissen und den Sichtweisen anderer!

d. Einhaltung der 5 Prinzipien für digitaltaugliche Regelungen

Mit dem Erfassen des Ist-Zustandes und der erfolgten Visualisierung haben Sie eine gute

Grundlage für die Erarbeitung digitaltauglicher Regelungen erarbeitet. Mit der Einhaltung der im folgenden dargestellten 5 Prinzipien gestalten Sie nun Ihre Regelungen. Beachten Sie dabei Möglichkeiten zur Digitalisierung und nutzen Sie die Möglichkeit Hemmnisse, wie Medienbrüche, aufzulösen. Regelungen, die eine digitale Umsetzung ermöglichen und fördern, sparen Zeit und Geld und erfüllen das Bedürfnis von Nutzenden nach einem effizienten und serviceorientierten Staat.

Nutzen Sie die erarbeitete Visualisierung und wenden Sie die 5 Prinzipien darauf an. Markieren Sie in der Darstellung die Stellen, an denen die Prinzipien zum Tragen kommen und die z.B. eine gesetzliche Regelung zum Datenaustausch erfordern.

Prinzip 1: Digitale Kommunikation

Ein wesentlicher Bestandteil einer digitaltauglichen Regelung ist die Ermöglichung digitaler Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kommunikation medienbruchfrei, aber auch barrierefrei und sicher erfolgen kann.¹⁷ Entsprechende Regelungen sind technologieoffen zu gestalten.

Halten Sie sich an folgende Grundsätze:

- ☐ Formvorschriften, insbesondere Schriftformerfordernisse, werden vermieden. Sollten sie nicht vermeidbar sein, sind sie durch die elektronische Form ersetzbar. Auch ein digitaler Rückkanal wird bedacht.
- ☐ (Analoge) Nachweise werden vermieden. Sollten Nachweise nicht vermeidbar sein, können sie elektronisch eingereicht oder zwischen Behörden direkt ausgetauscht werden.
- ☐ Die Möglichkeiten einer elektronischen Identifizierung/Authentifizierung wurden ggf. genutzt. Das persönliche Erscheinen

¹⁷ Siehe dazu auch z.B. § 3 a VwVfG und das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in

Bremen (BremEGovG), dort z.B. §§ 2 und 5; siehe auch §§ 5, 5a EGovG Bund

wurde als Anforderung möglichst vermieden.

- ☐ Regelungen sind technologieoffen formuliert.
- ☐ Medienbrüche sind behoben bzw. werden vermieden.
- ☐ Anforderungen an die Barrierefreiheit sind eingehalten.¹⁸
- ☐ Die Nutzerfreundlichkeit wurde beachtet.
- ☐ Unnötige Bürokratie, z.B. in Form von Berichten der Nutzenden an den Staat, weiteren Dokumentations-, Melde- und Informationspflichten, wurde vermieden bzw. abgeschafft.

Prinzip 2: Wiederverwendung von Daten

Daten sind ein zentrales Element bei der Digitalisierung und bei der Gestaltung digitaltauglicher Regelungen. Leitbild ist das sog. Once-Only-Prinzip, d.h. einmal erfasste Daten werden nicht noch ein weiteres Mal erfasst, sondern wiederverwendet.

Darüber hinaus berücksichtigt eine digitaltaugliche Regelung bestehende Standards, z.B. im Hinblick auf die Interoperabilität.¹⁹

So gehen Sie bei der Gestaltung der Regelungen vor:

- ☐ Notieren Sie erforderliche Daten und klären Sie, wo diese bereits vorhanden sein könnten.
- ☐ Prüfen Sie, ob diese Daten (z. B. Adresse, Unternehmensdaten, Steuerdaten, Personendaten) unter Einhaltung von Datenschutzbestimmungen wiederverwendet werden können.
- ☐ Prüfen Sie, ob der Datenaustausch rechtlich bereits zulässig ist oder ob Sie eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen können.

- ☐ Denken Sie bei einer neuen Erhebung von Daten an die Wiederverwendbarkeit. Bedarf es dazu bereits jetzt einer rechtlichen Grundlage?
- ☐ Ermitteln Sie, welche Schnittstellen und Datenaustauschverfahren erforderlich sind, um auf bereits vorhandene Daten zuzugreifen.
- ☐ Ermitteln Sie, ob und welche Standards einzuhalten sind.
- ☐ Ermöglichen Sie mit ihren Regelungen ggf. einen automatisierten Datenaustausch. Bedenken Sie auch die automatische Übernahme in Fachverfahren.

Die visualisierte Darstellung bietet Ihnen einen Überblick darüber, welche Daten bzw. Nachweise von Personen, Unternehmen oder Organisationen in dem gegenständlichen Sachverhalt relevant sind.

Für die Ermittlung bestehender Standards oder erforderlicher Daten bietet der Austausch mit den Akteur*innen der Fachlichkeit eine Hilfestellung.

Weitere Informationen:

Eine Übersicht des Bundesverwaltungsamtes über bestehende Register in Deutschland findet sich online unter <https://registerlandkarte.de/landingpage>

Eine Hilfestellung bietet auch die Verwaltungsdaten-Informationsplattform:

https://www.verwaltungsdaten-informationsplattform.de/DE/Home/home_node.html

Hinweise zu Standards können sich aus dem Fachrecht ergeben²⁰ oder allgemein definiert sein. Weiterführende Hinweise finden sich z. B. unter:

¹⁸ Vgl. z.B. § 13 Abs. 2 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) i.V.m. der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)

¹⁹ Siehe hierzu auch §§ 15, 16 BremEGovG

²⁰ Siehe z.B. § 2 Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (1. BMeldDÜV)

<https://www.it-planungsrat.de/produkte-standards/standards>

<https://www.xrepository.de/suche>

Beispiele für Gesetzesvorhaben, die das Prinzip Wiederverwendung von Daten umgesetzt haben, finden Sie unter:

<https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/beispiele/prinzipien/datenwiederverwendung-benoetigt-einheitliches-recht>.

Prinzip 3: Datenschutz und Informationssicherheit

Digitaltaugliche Regelungen stehen im Einklang mit Datenschutz und Informationssicherheit. Dies schafft Vertrauen und Transparenz.

Ermitteln Sie frühzeitig, ob und wenn ja welche Arten von personenbezogenen Daten im Rahmen des Regelungsvorhabens oder dessen Umsetzung erhoben, verwendet, gespeichert, übertragen oder anderweitig genutzt werden sollen. Welche Daten werden von wem zu welchem Zweck genutzt und wie geschützt?

So gehen Sie vor:

- ☐ Suchen Sie frühzeitig den Austausch mit den jeweils für den Datenschutz und die Informationssicherheit zuständigen Stellen.
- ☐ Schaffen Sie ggf. datenschutzrechtliche Grundlagen.
- ☐ Schaffen Sie Transparenz und Sicherheit in Bezug auf die Verarbeitung von Daten.
- ☐ Berücksichtigen Sie Vorgaben zur Informationssicherheit und nehmen Sie die finanziellen und personellen Ressourcen für deren Umsetzung in den Blick.

Beispiele für Gesetzesvorhaben, die das Prinzip Datenschutz und Informationssicherheit umgesetzt haben, finden Sie unter:

<https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/beispiele/prinzipien/datenschutz-und-informationssicherheit-schaffen-vertrauen>

Prinzip 4: Eindeutigkeit und Klarheit

Nur einfache, eindeutige und klare Regelungen ermöglichen die erfolgreiche Digitalisierung und Automatisierung von Verfahrensabläufen.

Die visualisierte Darstellung hilft Ihnen, Digitalisierungshemmnisse und überflüssige Verfahrensschritte zu identifizieren, und zeigt die chronologische Abfolge z.B. von Aufgaben. Nutzen Sie diese Erkenntnisse für Ihre Formulierungen. Beziehen Sie auch umsetzende Akteur*innen ein und testen Sie mit ihrer Hilfe die Verständlichkeit.

So gehen Sie vor:

- ☐ Gestalten Sie Regelungstexte logisch so, dass diese in der Praxis in chronologische Schritte und Aufgaben übersetzt werden können. Unterteilen Sie auch den Regelungstext in untergliederte Verfahrensschritte.
- ☐ Prüfen Sie, ob sich die Verfahrensabläufe in verständlicher Weise im Regelungstext wiederfinden.
- ☐ Trennen Sie klar Regel- und Ausnahmeverhältnisse und andere logische Systematiken.
- ☐ Formulieren Sie klare Entscheidungsstrukturen und achten Sie dabei auf die Formulierung klarer Kriterien und logischer Abläufe.
- ☐ Achten Sie auf einen einheitlichen Gebrauch von (Rechts-) Begriffen, nutzen Sie bereits definierte Rechtsbegriffe und führen eine Harmonisierung herbei.

Beispiele für Gesetzesvorhaben, die das Prinzip Eindeutigkeit und Klarheit umgesetzt haben, finden Sie unter:

<https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/beispiele/prinzipien/automatisierung-basiert-auf-eindeutigen-regelungen>

Prinzip 5: Automatisierte Sachbearbeitung

Verfahrensabläufe zu automatisieren bietet ein erhebliches Spar- und Effizienzpotenzial in der öffentlichen Verwaltung. Voraussetzung dafür sind neben eindeutigen und klaren Regelungen jedoch auch objektivierte Entscheidungskriterien und klare Ergebnisvorgaben. Regelungsvorhaben mit Ermessensspielräumen lassen sich zumindest nicht vollständig automatisieren. Insoweit liegt es nahe, Ermessensspielräume in Regelungsvorhaben auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Praktikabilität und höherrangige verfassungsrechtliche oder gesetzliche Vorgaben dürfen dabei aber nicht außer Acht gelassen werden.

So gehen Sie vor:

- ☐ Formulieren Sie objektivierbare Entscheidungskriterien und klare Entscheidungsergebnisse.
- ☐ Beschränken Sie die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auf erforderliche Fälle oder Teilaspekte und prüfen Sie, ob (Rechts-) Begriffe einheitlich verwendet werden.
- ☐ Ermöglichen Sie Pauschalen, wenn diese Einzelfallentscheidungen ersetzen können. Prüfen Sie auch die Möglichkeit von antragslosen Verfahren.
- ☐ Beschränken Sie Ermessensentscheidungen auf erforderliche Fälle oder Teilaspekte, ohne dabei Praktikabilität und höherrangige verfassungsrechtliche oder gesetzliche Vorgaben außer Acht zu lassen.

- ☐ Prüfen Sie, ob neben der automatisierten Sachbearbeitung ein Recht auf Entscheidung durch einen Amtsträger erforderlich ist.
- ☐ Prüfen Sie die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs.

Dieses Prinzip hängt eng mit dem Prinzip Eindeutigkeit und Klarheit zusammen. Auch hier hilft die Einbeziehung von umsetzenden Akteur*innen, vor allem mit IT-Expertise.

Beispiele für Gesetzesvorhaben, die das Prinzip Automatisierte Sachbearbeitung umgesetzt haben, finden Sie unter:

<https://erarbeiten.digitalcheck.bund.de/beispiele/prinzipien/automatisierung-basiert-auf-eindeutigen-regelungen>

3. Technische Umsetzbarkeit: Nutzung vorhandener Infrastrukturen

Bei der Umsetzung eines Regelungsvorhabens in der Praxis und der Digitalisierung von Prozessen kommen technische Systeme der Informationstechnologie zum Einsatz. Dies können besondere Fachanwendungen oder Portale sein, aber auch bestimmte sog. Basiskomponenten, die immer wieder zum Einsatz kommen können, so z.B. das Bürgerkonto²¹, das Organisationskonto (Unternehmenskonto), die elektronische Signatur oder bestimmte Verschlüsselungsmethoden. Sprechen Sie mit den umsetzenden Akteur*innen darüber, ob solche IT-Infrastrukturelemente bei der Umsetzung des Regelungsvorhabens betroffen sind bzw. welche dabei zu nutzen sein werden.

²¹ Vgl. § 3 Onlinezugangsgesetz (OZG); siehe auch: <https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/am 25.06.2025>; zur BundID siehe auch: <https://id.bund.de/de>, am 25.06.2025.

Prüffrage:

Welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind für die Umsetzung des Regelungsvorhabens gegeben?

Die Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur spart Kosten und Zeit bei der Umsetzung. Stellen Sie gemeinsam sicher, dass die Regelungen das Nutzen der vorhandenen Elemente ermöglichen und keine Hindernisse für deren Einsatz erzeugen. Denken Sie gemeinsam auch an die Möglichkeit der Verknüpfung mit bestehenden Verfahren, wie z.B. bestehenden Fachverfahren. Beachten Sie, dass Verfahrensabläufe vor ihrer Digitalisierung zu optimieren sind.²²

Greifen Sie hier und in Bezug auf die weitere technische Machbarkeit auf das Fachwissen der umsetzenden Akteur*innen zurück.

Weiterführende Hilfe:

Der Bund stellt auf seinen Internetseiten zum Erarbeiten digitaltauglicher Regelungen u.a. einen Gesprächsleitfaden zu Aspekten der technischen Umsetzbarkeit zur Verfügung. Dieser ist abrufbar unter: <https://erarbeiten.digital-check.bund.de/methoden/technische-umsetzbarkeit>

Danke, dass Sie dabei helfen, eine gute digitale Umsetzung von Regelungen zu gewährleisten!

Diese spart Ressourcen und Zeit und sorgt für ein nachhaltiges Wirken der Digitalisierung zugunsten aller – sowohl der Bürger*innen und Unternehmen als auch der Verwaltung und ihrer Beschäftigten.

4. Dokumentation

Mit der Durchführung des Digitalchecks haben Sie nun eine Grundlage von Erkenntnissen, die dabei helfen, Regelungen digitaltauglich zu gestalten. Halten Sie die wesentlichen Erkenntnisse gemeinsam mit der visualisierten Darstellung fest. Fügen Sie dem Regelungsvorhaben eine visuelle Darstellung des neu zu regelnden Prozesses bei. Die Dokumentation hilft Ihnen, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit anderen Stellen auszutauschen und Fragen im weiteren Verlauf zu beantworten.

²² § 9 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen (BremEGovG).

III. Kurzcheck

Mit dem Kurzcheck erhalten Sie eine kurze und knappe Übersicht über die Prüfschritte des Digitalchecks. Er kann Ihnen auch als Kontrollblatt dienen.

01 Vorprüfung

- Es besteht ein Digitalbezug. Das Regelungsvorhaben kann digital umgesetzt werden. ☐
- Das Regelungsvorhaben ist relevant für die grenzüberschreitende Interoperabilität, somit besteht auch ein Digitalbezug. ☐

02 Gestaltung digitaltauglicher Regelungen

- Der Ist-Zustand des dem Regelungsvorhaben zu Grunde liegenden Sachverhaltes wurde erfasst. ☐
- Eine Visualisierung - insbesondere des Ist-Zustandes - ist erfolgt. ☐

Die 5 Prinzipien für digitaltaugliche Regelungen wurden beachtet

- Die Regelungen ermöglichen die digitale Kommunikation. Sie steht nicht im Widerspruch zur Einhaltung damit zusammenhängender Vorgaben, insbesondere der Barrierefreiheit. ☐
- Vorhandene Daten werden genutzt – die Regelungen schaffen hierfür ggf. die erforderlichen Grundlagen und beachten ggf. geltende Standards. ☐
- Datenschutz und Informationssicherheit wurden beachtet. ☐
- Die Regelungen sind klar und eindeutig formuliert. ☐
- Die Regelungen enthalten objektivierte Entscheidungskriterien und klare Ergebnisvorgaben. Eine mögliche Automatisierung wurde geprüft. ☐

03 Nutzung vorhandener Infrastrukturen

- Die Regelungen ermöglichen die Nutzung vorhandener Infrastrukturen. ☐

04 Dokumentation

- Wichtige Erkenntnisse wurden dokumentiert. ☐
- Der neu zu regelnde Prozess wurde visualisiert und liegt dem Regelungsentwurf bei. ☐